

Landkreis Gießen	
Der Kreisausschuss	
Gießen, 7. September 2012	
Fachbereich Jugend, Soziales & Familien Fachdienst Soziales und Senioren	Name: Marita Seibert Telefon: 0641-9390 9379 Fax: 0641-9390 9151 E-Mail: marita.seibert@lkgi.de Gebäude: A Raum: 222

N.N./7. September 2012

Aktenvermerk für die Kreistagssitzung am Montag, dem 10. September 2012 zu den Fragen des Ausländerbeirates

Frage:

Werden die Asylbewerber angeschrieben und über die Gesetzesänderungen, Fristen, Widerspruchsmöglichkeiten etc. informiert?

Wenn ja, wie sieht dann solch ein Schreiben aus?

Wenn nein, warum nicht?

Wie machen es andere Landkreise?

Antwort:

Die Asylbewerber wurden nicht angeschrieben. Wie bei allen anderen Gesetzesänderungen bzw. Regelsatzänderungen auch, erfolgt diese Mitteilung mit dem entsprechenden Nachzahlungsbescheid. Einen entsprechenden Bescheid erhalten die Betroffenen entweder Mitte September in einem EDV-Sonderlauf oder Ende September zusammen mit der Auszahlung für Oktober 2012. Gewährt werden dann die erhöhten Regelleistungen laufend plus der Nachberechnung ab 1. August 2012.

Die Nachzahlung erhält jede bzw. jeder Betroffene. Da gibt es keine Fristen einzuhalten. Auch ist ein Widerspruch nicht notwendig, um den Anspruch der Leistungen seit 1. August 2012 zu begründen.

Mit dem Bescheid verschicken wir eine Anlage mit entsprechenden Erläuterungen.

Hinzuweisen ist noch auf folgendes:

Eine zeitnähere Auszahlung war aus folgenden Gründen nicht machbar:

1. Auf die hessenweiten landeseinheitlichen Empfehlungen des HSM hätten wir als Landkreis zu warten. Diese kamen mit Mail vom 22. August 2012/17:20 Uhr.
2. Darüber hinaus stellt unser Softwareanbieter PROSOZ (im übrigen alle Anbieter ebenso) erst um, wenn eine Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes durch den Bundesgesetzgeber getroffen wird. Derzeit handeln wir aufgrund der vom Bundesverfassungsgericht getroffenen Übergangsregelung. Das heißt, die Umstellung der EDV war fachdienstintern zu gewährleisten.

Am 14. September 2012 ist Treffen der "Mittelhessenrunde Asyl" zu dem zwei unserer Mitarbeiter fahren werden. Dort werden noch nötige Absprachen getroffen und es entscheidet sich wann genau unsere Auszahlung erfolgen wird.

Seibert

*81a Haas -> K. Fall
bekannt bei dem
es zuhelft
Bundesl. Gesetz und Landesb. Vorkehrungen*

Anlage zum Bescheid

Der Leistungsbescheid enthält Nachzahlungen aufgrund der Regelsatzänderung infolge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes.

Die Hilfegewährung erfolgt vorläufig. Das Bundesverfassungsgericht hat am 18.7.2012 den Gesetzgeber verpflichtet, das Asylbewerberleistungsgesetz in Hinblick auf die Leistungshöhe zu ändern.

Bis zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes durch den Bundesgesetzgeber hat das Bundesverfassungsgericht eine Übergangsregelung getroffen. Da eine bundeseinheitliche Festlegung der Bedarfssätze noch nicht erfolgt ist, werden die Leistungen aufgrund der vorläufigen Hinweise des Landes Hessen erbracht.

Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass es sich um vorläufige Bedarfssätze handelt, die ggf. rückwirkend erhöht oder vermindert werden können. Sofern eine Festlegung höherer Sätze erfolgt, werden diese automatisch nachgezahlt (§ 44 SGB X). Rückforderungen werden gem. § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB X geprüft.

Diese Anlage ist Bestandteil des Bescheides.